

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 87 (2012)
Heft: 12: Renovation

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Bild: Tina Gabriele

Schneeräumen: Ohne vertragliche Abmachung obliegt diese Pflicht dem Vermieter.

wenn zudem sofortige schadenverhüten-de Massnahmen getroffen worden sind (zum Beispiel Alarmierung der Feuer-wehr, Warnung der Bewohner). Ausser-dem muss die Versicherung umgehend benachrichtigt werden, um sich von der Schadensituation selber ein Bild machen

zu können. Die Versicherungspolicen soll-ten deshalb einer genauen Betrachtung unterzogen werden, wenn Schnee- und Eisbildung zu Problemen führen könnten. Die Versicherung wird folglich nicht bezahlen, wenn lediglich ein Schild «Ach-tung Rutschgefahr» aufgestellt wird.

Was ist zu tun?

Eine Rechtsschutzversicherung könnte bei allfälligen Rechtsstreitigkeiten mit der Versicherung zum mindest das Kostenrisiko für einen Prozess senken. Die Gebäude-haftpflichtversicherung wird schneller einlenken, wenn sie weiß, dass der Ver-sicherte ohne Kostenrisiko bis vor Bundes-gericht gehen kann. Fazit: Decken Sie sich als Vermieterin mit Schaufeln und Salz ein, stählen Sie Ihre Muskeln fürs mor-gendliche Schneeräumen und laden Sie sich ein Wetter-App auf Ihr Smartphone! Dann können Sie den Wintermonaten mit Freude entgegenblicken. ■

IN KÜRZE

Verpflichtung zu hindernis-freiem Bauen bei Sanierung

Wer Vorschriften für hindernis-freies Bauen nicht beachtet, muss dies bei einem späteren Umbau korrigieren. So muss bei Umbauten eine bestehende rechtswidrige Bauweise grundsätzlich hindernisfrei instand ge-stellt werden. Grundlage hierfür ist das Behindertengleichstel-lungsgesetz (BehiG), das den Zweck hat, Hindernisse für Men-schen mit Behinderung abzu-bauen.

Seit dessen Inkraftsetzung im Jahr 2004 müssen in der ganzen Schweiz Gebäude, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind, sowie Häuser ab neun Wohnein-heiten und Gebäude mit mehr als fünfzig Arbeitsplätzen unter anderem mit einem Lift ausgestat-tet sein. Dabei muss die Liftka-bine mindestens 110 x 140 Zen-timeter gross sein. Diese Bau-vorschriften haben nicht nur

Vorteile für Menschen mit Behin-derung, sondern auch für Senio-ren oder für Mütter mit Kinder-wagen. Bei der Beurteilung, ob der Bauherr zu behindertenge-rechten Bauten verpflichtet wer-den kann, ist jedoch das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu be-achten. Im Fall, dass der Bauherr nicht zur Umbaute verpflichtet wird, ist allerdings eine Entschä-digung geschuldet beziehungs-weise kann vom Gericht eine Ent-schädigung festgelegt werden. Detaillierte Informationen zum hindernisfreien Bauen können unter www.procap-bauen.ch ein-gesehen werden. Procap ist der grösste gesamtschweizerische Selbsthilfe- und Mitgliederver-band von und für Menschen mit Handicap. Das BehiG findet man unter folgendem Link: www.admin.ch/ch/d/sr/1/151.3.de.pdf

ANZEIGE



Suchen Sie eine professionelle Liegenschaftenverwaltung für die Bewirtschaftung Ihrer Immobilien?

Wir betreuen heute mit 27 Vollzeitstellen über 8000 Miet-objekte mit einem Gebäudeversicherungswert von rund CHF 1,25 Mia. in der ganzen Schweiz. Unsere Mitarbeiten-den verfügen über eine langjährige Erfahrung und ein grosses Know-how in der gesamtheitlichen Betreuung von gemeinnützigen Wohnbauträgern und Non-Profit-Organisationen.

Die Zivag Verwaltungen AG mit Hauptsitz in Bern, einer Niederlassung in Zürich und einer Filiale in Lausanne garantiert eine umfassende geographische Abdeckung.

Wir würden uns freuen, Ihnen unsere speziell auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Dienstleistungen persönlich vorstellen zu dürfen.

Zivag Verwaltungen AG, Bern und Zürich, www.zivag.ch Weltpoststrasse 20, 3000 Bern, francois.richard@unia.ch Strassburgstrasse 11, 8021 Zürich, erich.rimml@unia.ch